

Neuer Abzugsbetrag für Alleinerziehende

Wegfall des Haushaltsfreibetrags ab 2004

Einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 EUR erhalten ab 2004 nur Alleinerziehende, die mit minderjährigen Kindern eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Der/die alleinstehende Steuerpflichtige und das Kind müssen in der gemeinsamen Wohnung mit Hauptsitz gemeldet sein. Alleinstehend bedeutet dabei, dass eine Zusammenveranlagung nicht möglich ist, keine eheähnliche Lebensgemeinschaft vorliegt und keine Haushaltsgemeinschaft mit volljährigen Kindern, für die kein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht.

In der Wohnung des/der Alleinerziehenden darf keine weitere erwachsene Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein. Eine Übertragung des Entlastungsbetrags wie beim bisherigen Haushaltsfreibetrag ist nicht möglich.

Der bisherige Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende entfällt ab 2004.

Sofern die schärferen Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht mehr erfüllt sind, muss ggf. die Lohnsteuerkarte des Alleinerziehenden (bisher Lohnsteuerklasse II) geändert werden.

Jeder Arbeitnehmer mit Lohnsteuerklasse II muss vor dem 20. September 2004 schriftlich gegenüber der Gemeinde erklären, dass er die Voraussetzungen des Entlastungsbetrags erfüllt. Ein Wegfall der Voraussetzungen ist eintragungspflichtig.

Günstigerprüfung Kindergeld - Kinderfreibetrag und Betreuungsfreibetrag

Eltern, bei denen sich die Freibeträge für Kinder nicht auswirken, weil das Kindergeld für sie günstiger ist, sollten gegen ihren Einkommensteuerbescheid Einspruch einlegen und zugleich Ruhen des Verfahrens beantragen. Dem Bundesverfassungsgericht liegt eine Verfassungsbeschwerde gegen die Verfahrensweise vor, dass das Kindergeld von der Steuerentlastung aus dem Betreuungsfreibetrag abgezogen wird (Az. 2 BvR 1375/03).

(Veröffentlicht im März 2004)